



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0046 - 0054, DOK 318:543.1/017-BSG

**Zur versicherungsrechtlichen Abgrenzung von Arbeitnehmern
gegenüber Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung
- BSG-Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82**

Zur versicherungsrechtlichen Abgrenzung von Arbeitnehmern
gegenüber Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung;
hier: BSG-Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Wer (wenigstens) zur Hälfte an einer GmbH beteiligt ist, die
ihrerseits als geschäftsführender Komplementär beherrschenden
Einfluß auf eine KG besitzt, steht zur KG nicht in abhängiger
Beschäftigung (Fortführung von BSG 1982-09-23 10 RAr 10/81
= SozR 2100 § 7 Nr. 7).

Orientierungssatz:

Abgrenzung Arbeitnehmer gegenüber Selbständigen:

Arbeitnehmer i.S. des § 168 AFG ist, wer von einem Arbeitgeber
persönlich abhängig ist. Das bedeutet Eingliederung in den Betrieb
des Arbeitgebers und Unterordnung unter dessen Weisungsrecht,
insbesondere in Bezug auf Zeitdauer und Ort der Arbeitsausführung.
Auch wenn dieses Weisungsrecht vor allem bei Diensten höherer Art
erheblich eingeschränkt sein kann, darf es nicht vollständig
entfallen. Demgegenüber wird die selbständige Tätigkeit durch das
Unternehmerrisiko und durch das Recht sowie die Möglichkeit
gekennzeichnet, über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und
Arbeitszeit frei zu verfügen. In Zweifelsfällen kommt es darauf
an, welche Merkmale überwiegen. Dies richtet sich nach den
Umständen des Einzelfalls, wobei die vertragliche Ausgestaltung im
Vordergrund steht, die nur zurücktritt, wenn die tatsächlichen
Verhältnisse entscheidend davon abweichen (ständige Rechtsprechung
vgl. zusammenfassend BSG 1982-09-23 10 RAr 10/81 = SozR 2100 § 7
Nr. 7).